

u.a., warum Tonbänder als Urkunden behandelt werden können)

- Ch. Koristka: Der Nachweis von Verfälschungen an Magnettonaufzeichnungen, Forum der Kriminalistik H. 5/1968, S. 15 ff.
- Ch. Koristka: Über die Verwendungsmöglichkeiten von Magnettonaufzeichnungen im Strafprozeß der DDR, Forum der Kriminalistik H. 7/T966, S. 40 ff.
- Ch. Koristka: Zur Verwendung von Magnettonaufzeichnungen im künftigen Strafprozeß der DDR, Forum der Kriminalistik H. 8/1966, S. 54 ff.
- R. Herrmann: Die strafprozessuale Bedeutung der Magnettonaufzeichnung, Forum der Kriminalistik H. 8/1966, S. 38 ff.

Die Straftaten bestehen darin, daß der Täter zur Täuschung im Rechtsverkehr

- eine unechte Urkunde herstellt - die Urkunde ist unecht, wenn aus ihr nicht der tatsächliche Aussteller erkennbar ist. Mit anderen Worten, der tatsächliche Aussteller täuscht über seine Personenidentität. Dabei kommt es auf die Richtigkeit der in der Urkunde genannten Tatsachen nicht an.
- eine echte Urkunde verfälscht
- von einer unechten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht.

Bei der Urkundenvernichtung (§241 StGB) handelt der Täter gleichfalls in der Absicht, im Rechtsverkehr zu täuschen. Strafbar ist danach die Vernichtung, Beschädigung, das Zurückhalten oder das Beiseiteschaffen einer Urkunde, wobei es unerheblich ist, ob sie dem Täter gehört oder nicht, ob sie echt oder unecht, wahr oder unwahr in ihrer Aussage ist. Bei der Prüfung der Widerrechtlichkeit z.B. der Vernichtung einer Urkunde sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.